



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

31. Jahrgang

Magdeburg, den 31.03.2021

Nr. 11

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Satzung über die Festsetzung der Nutzungsentgelthöhe im bodengebundenen Rettungsdienst für Rettungsdienstleistungen durch die Leistungserbringer ARGE bestehend aus ASB- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg e.V., JUH- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und MHD- Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH gegenüber den Nutzern des Rettungsdienstes (Nutzungsentgeltsatzung Leistungserbringer)</b>	<b>169</b>
<b>Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens und Erweiterung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 „Iltisweg“</b>	<b>170-171</b>
<b>Öffentliche Auslegung (08.04.2021 bis 07.05.2021) des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“</b>	<b>172-174</b>
<b>Erweiterung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung (08.04.2021 bis 07.05.2021) des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“</b>	<b>175-177</b>
<b>Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>178-181</b>
<b>Tageordnung Erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse MagdeBurg 06. April 2021</b>	<b>182-183</b>
<b>Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte; hier: Änderungsanordnung Nr. 1 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe, Verf.-Nr. BK 0012, nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)</b>	<b>184-189</b>

**Satzung über die Festsetzung der Nutzungsentgelthöhe im bodengebundenen Rettungsdienst für Rettungsdienstleistungen durch die Leistungserbringer ARGE bestehend aus ASB- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg e.V., JUH- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und MHD- Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH gegenüber den Nutzern des Rettungsdienstes (Nutzungsentgeltsatzung Leistungserbringer)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) i.V.m. § 40 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Seite 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Nutzungsentgelthöhe im bodengebundenen Rettungsdienst beschlossen:

**Artikel 1  
(Festsetzung der Nutzungsentgelte)**

Die nachfolgenden Entgelte werden auf Basis des Kalkulationszeitraumes 01.01.2021 bis 31.12.2021 festgesetzt.

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Entgelthöhe je Einsatz</b>
1	Entgelt RTW	455,00 EUR
2	Entgelt NEF	201,50 EUR
3	Entgelt KTW	219,15 EUR

**Artikel 2  
(Inkrafttreten)**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens und Erweiterung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 „Iltisweg“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen:

1. Das Bebauungsplanverfahren soll unter Beibehaltung der ursprünglichen Planungsziele weitergeführt werden.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Ausweisung von Bauland zur Errichtung von Wohnbebauung unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels
- Anpassung der Baugrenzen, der Höhen und der Ausrichtung der Gebäude als planerische Voraussetzung für die Nutzung regenerativer Energien und für die Erhaltung des Luftaustausches mit der Umgebung

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Wohnbaufläche aus. Das Vorhaben entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Der Bebauungsplan wird in seinem Geltungsbereich vergrößert durch eine Erweiterung nach Westen. Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 7,5 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstückes 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstückes 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des Grenzpunktes der Flurstücke 6043 und 6042/7 der Flur 466 endet,

- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Iltisweg) und 6060/10 der Flur 466,

- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 6061/1 und 6062/2 (Flur 466); durch die Ostgrenze des Flurstückes 6063/20; durch die Südgrenzen der Flurstücke 6062/1 und 6063/1 sowie die Außengrenzen des Flurstücks 6063/11 (Flur 466),

- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstückes 7506/2 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

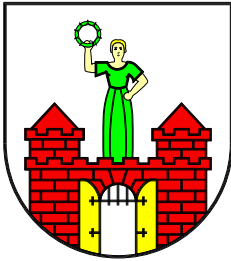
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum geänderten Geltungsbereich soll durch eine erneute Bürger\*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



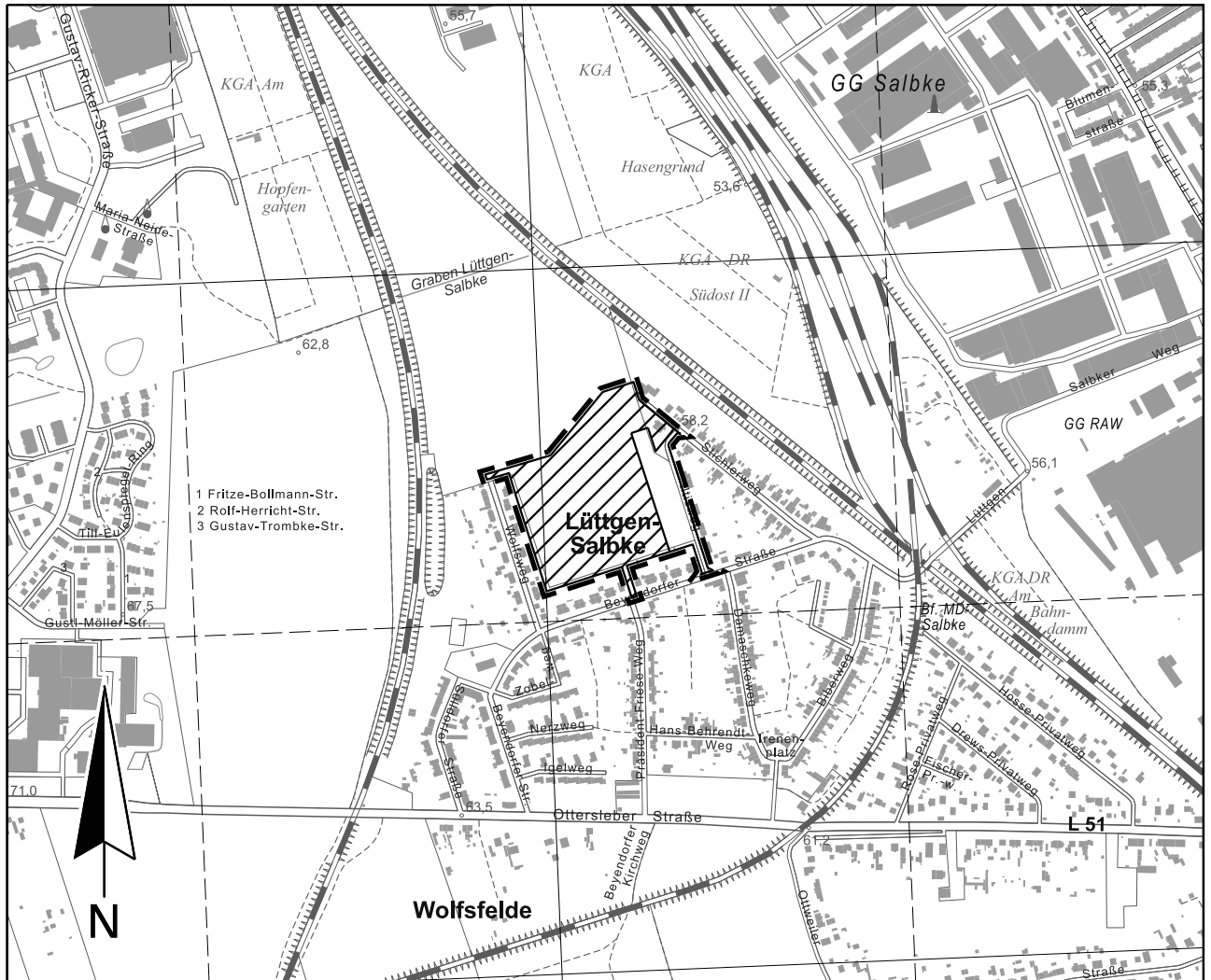
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr. 481 - 1

DS0627/20 Anlage 1

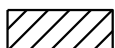
Bezeichnung: Iltisweg



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2020



Bereich der Erweiterung



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 481-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 7,5 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstückes 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstückes 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 6043 und 6042/7 der Flur 466 endet,
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Iltisweg) und 6060/10 der Flur 466,
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 6061/1 und 6061/2 (Flur 466); durch die Ostgrenze des Flurstücks 6063/20 (Flur 466); durch die Südgrenzen der Flurstücke 6062/1 und 6063/1 sowie die Außengrenzen des Flurstücks 6063/11 (Flur 466);
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstückes 7506/2 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr.135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

**08.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021**

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle zur Einsicht öffentlich aus.

**Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.**

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand März 2021 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.03.2021)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand März 2021 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.03.2021)

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen) eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

[poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

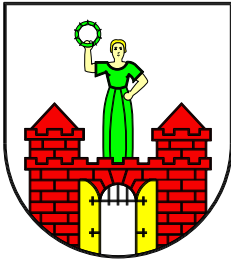
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



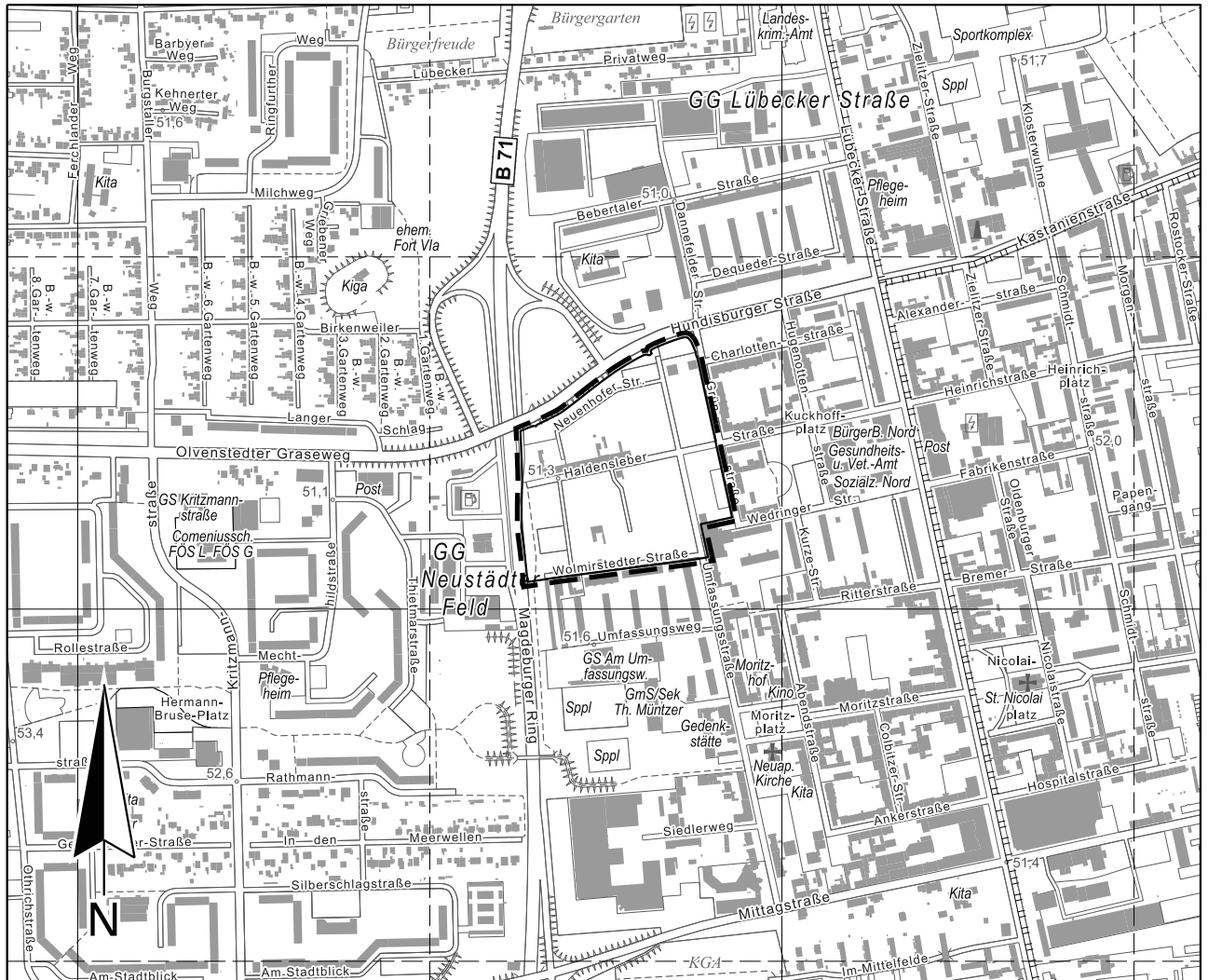
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 135 - 1

DS0622/20 Anlage 1

Bezeichnung: "Nördliche Umfassungsstrasse"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2020

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135-1 umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Verkehrsraums der Hundisburger Straße im Flurstück 3943, Südgrenze der Flurstücke 10100, 637/1, 462/2, 462/4, 457/2, (alle Flurstücke Flur 273);
- im Osten: von der Westgrenze der Grünstraße (Ostgrenze Flurstücke 10054, 10053, Westgrenze 456/2, 512), von der Nordgrenze der Flurstücke 541/1 und 541/2 sowie der Westgrenze des Flurstückes 541/2 (Umfassungsstraße 27), alle Flurstücke Flur 273;
- im Süden: von der Südgrenze der Wolmirstedter Straße sowie deren östlicher und westlicher Verlängerung (alle Flurstücke Flur 273);
- im Westen: vom östlichen Fahrbahnrand des Magdeburger Ringes (Ostgrenze Flurstücke 727/3, 726/5, 726/7, alles Flur 273, weiter verlaufend durch die Flurstücke 701/20 der Flur 273, und 1521/194 der Flur 278).

## **Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen:

1. Der Entwurf 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ wird entlang des Eulegrabens um 6 m in Richtung Osten erweitert.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ mit der Begründung

in der Zeit vom

**08.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021**

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt  
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

**montags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr  
**mittwochs** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**freitags** von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle zur Einsicht öffentlich aus.

**Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der**



**zuständigen Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff (Tel.: 0391 540 5469).  
Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch  
ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.**

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2020
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2020
- Angaben umweltbezogener Informationen des Umweltamtes vom 13.12.2019:
  - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
  - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
  - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde
  - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen) eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
[poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

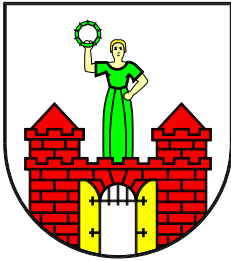
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



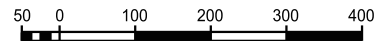
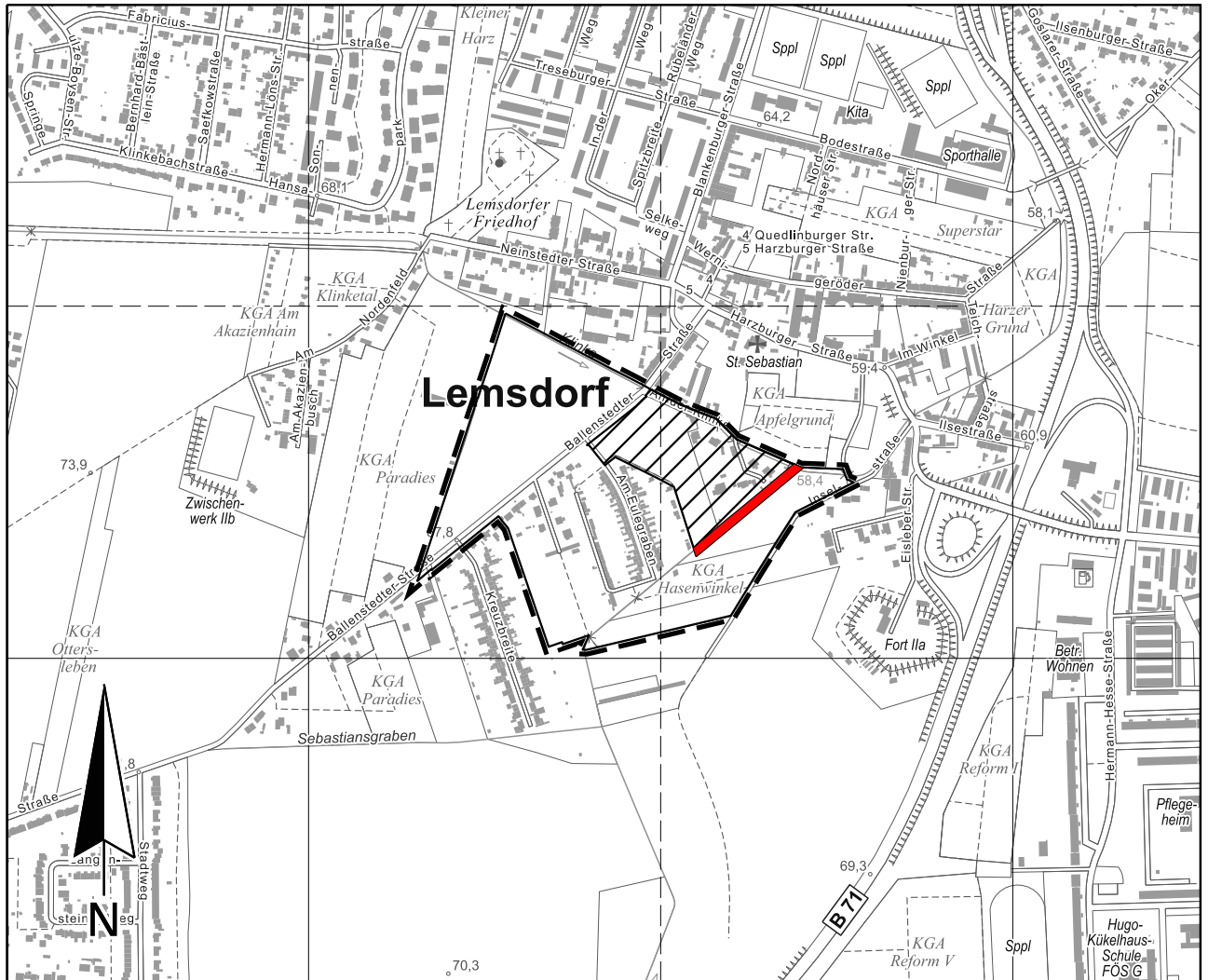
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 343 - 1



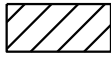
DS0268/20 Anlage 1

Bezeichnung: "Lemsdorf - Klinketal"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2020

-  Räumlicher Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 343-1
-  Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung
-  Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Bachlaufs der Klinke, Flurstücke 601 und 645 der Flur 364,
- im Osten: durch die um 6 Meter in Richtung Osten versetzte östliche Eulegraben-Flurstücksgrenze des Flurstückes 170,
- im Süden: durch die Südgrenze des Wegeflurstückes 652 und die südwestliche Grenze des Straßenflurstückes 171 der Flur 364,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Straßenflurstücks 152 der Flur 364.

## **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 18. März 2021 den Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 256-4 „Puppendorf/Berliner Chaussee“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 25.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

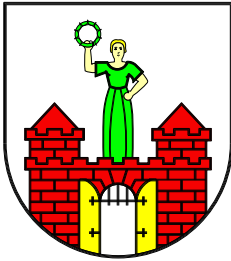
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



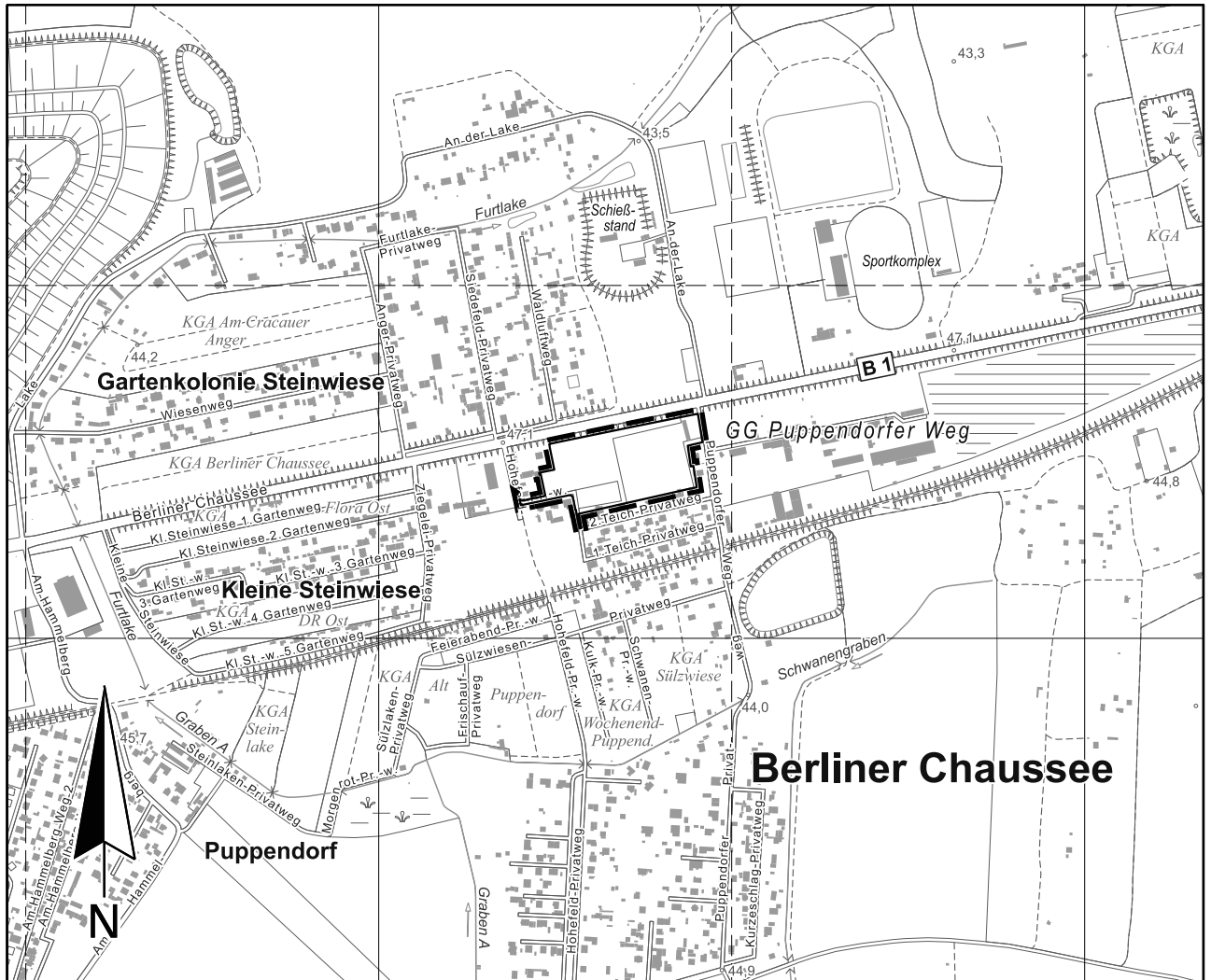
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 256 - 4

DS0472/20 Anlage 1

Bezeichnung: "Puppendorf / Berliner Chaussee"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2020

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256-4 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Berliner Chaussee bzw. der nördlichen Grenze der Flurstücke 10383 und 1148/31,
- im Osten: von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1148/31 und der östlichen Grenze des Flurstücks 10383,
- im Süden: von der südlichen Grenze des Flurstücks 10383 und der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstücks 827/76,
- im Westen: von der westlichen Grenze der Flurstücke 10383 und 827/76, der südlichen Grenze der Flurstücke 76/3 und 1135/76, der westlichen Grenze der Flurstücke 1135/76, 852/76 und 861/76 und der westlichen Grenze des Flurstücks 10383.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 724.

## **Erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse MagdeBurg**

Die erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse MagdeBurg findet am 06. April 2021 statt.

Beginn: 17.00 Uhr  
Ort: Sparkasse MagdeBurg  
Hauptgeschäftsstelle Burg  
Schartauer Straße 15  
39288 Burg

### Tagesordnung:

1. Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
3. Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung
7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
10. Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers durch die Verbandsversammlung
11. Ernennung des Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
12. Wahl des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers
13. Ernennung des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
14. Beschluss über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“

15. Beschluss über die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“
16. Festlegung eines Termins für eine Folgesitzung zum Beschluss über die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und über den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“
17. Beschluss über das Siegel des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“
18. Beschluss über die Satzung der Sparkasse MagdeBurg
19. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
20. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
21. Bestellung der weiteren und Wahl der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
22. Bestellung der Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
23. Mitteilung / Anfragen

Magdeburg, den 23.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.03.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister





Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

**Flurbereinigung Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde**

**Verf.-Nr. BK 0012**

**- Öffentliche Bekanntmachung -**  
**Änderungsanordnung Nr. 1**

**I. Änderung des Verfahrensgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

**II. Gründe**

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass für die Flurstücke in der Gemarkung Ackendorf, Flur 1 aus landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Der Ausschluss des Flurstücks 181 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 3 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist für dieses Flurstück eine Wohnbebauung zulässig und zukünftig vorgesehen. Weitere bodenordnerische Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Anlass für die Hinzuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Hundisburg, Flur 6 ist die Realisierung einer im Rahmen der Neugestaltung geplanten Wegebaumaßnahme in diesem Bereich. Diese dient der Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die agrarstrukturellen Erfordernisse und trägt zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur bei. Darüber hinaus können vorhandene Besitzstrukturen optimiert und bestehende Nutzungskonflikte entflochten werden.

Die Einbeziehung der Grundstücke in der Gemarkung Bebertal Flur 9 und 10 ist erforderlich, um sowohl die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlage in diesem Abschnitt ordnungsgemäß durchführen zu können, als auch die katastertechnische Regelung der vorhandenen Wegführung zu ermöglichen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 576/14 und 712/14 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. In diesem Zusammenhang werden aus vermessungstechnischen Gründen auch die Flurstücke 690/14, 720/12, 839 der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 zum Verfahren hinzugezogen.

Die Einbeziehung des Flurstücks 91/8 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 2 erfolgt aus vermessungs- sowie flurbereinigungstechnischen Gründen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rottmersleben-Olbe hat das Benehmen zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets hergestellt.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.276,3409 ha auf **1.356,1350 ha**, mithin um 79,7941 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

### **III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG)
- b) Im Grundbuch nicht eingetragene Recht an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

gez. Christa Lüddecke  
(Sachgebietsleiterin)

DS

### Anlagen:

1. Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe**

Landkreis: Börde

Verfahrensnummer: BK 0012

Az.: 15.1 – 611 B 1 – BK 0012

**Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**  
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 15.02.2015

**a) Ausschluss**

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

**Gemarkung Ackendorf, Flur 1**

67, 68/1, 68/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 81,  
82, 83, 86/24, 86/25, 86/26, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99,  
100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 101, 102/1, 102/2, 103, 106, 108, 109/1, 109/2, 118/104,  
119/104, 120/105, 222/1, 227/64, 232/70, 235/71, 236/70, 237/71, 238/86, 243/86, 250/88,  
251/112, 294/110, 323/1, 324/1, 372/30, 373/110, 374/110, 375/110, 376/110, 377/30,  
378/110, 379/62, 380/62, 385/84, 386/84, 389/62, 390/62, 391/69, 392/69, 393/69, 394/1,  
395/1, 415/84, 417/93, 418/111, 422/115, 423/88, 530

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 46,8282 ha

Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 89

**Gemarkung Rottmersleben, Flur 3**

181

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,9573 ha

Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1

**b) Hinzuziehung**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

**Gemarkung Bebertal, Flur 9**

8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2250 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Bebertal, Flur 10**

9/20, 9/21, 9/22, 10/4

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 6,6451 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 4

### **Gemarkung Hundisburg, Flur 6**

1, 2, 3, 4, 5, 8/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57/1, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 84/1, 84/2, 86/1, 108, 109, 110/1, 110/2, 113, 114/1, 115/1, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 120, 123, 125/1, 125/2, 125/3, 160/6, 161/6, 162/6, 163/83, 165/83, 228/83, 229/83, 264/119, 265/119, 349, 350, 351, 352, 353

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 118,2060 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 62

### **Gemarkung Rottmersleben, Flur 2**

91/8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,0045 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

### **Gemarkung Rottmersleben, Flur 5**

576/14, 690/14, 720/12, 721/14, 839

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2,4872 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 5

### **Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:**

alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 170, 171, 172

neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 918

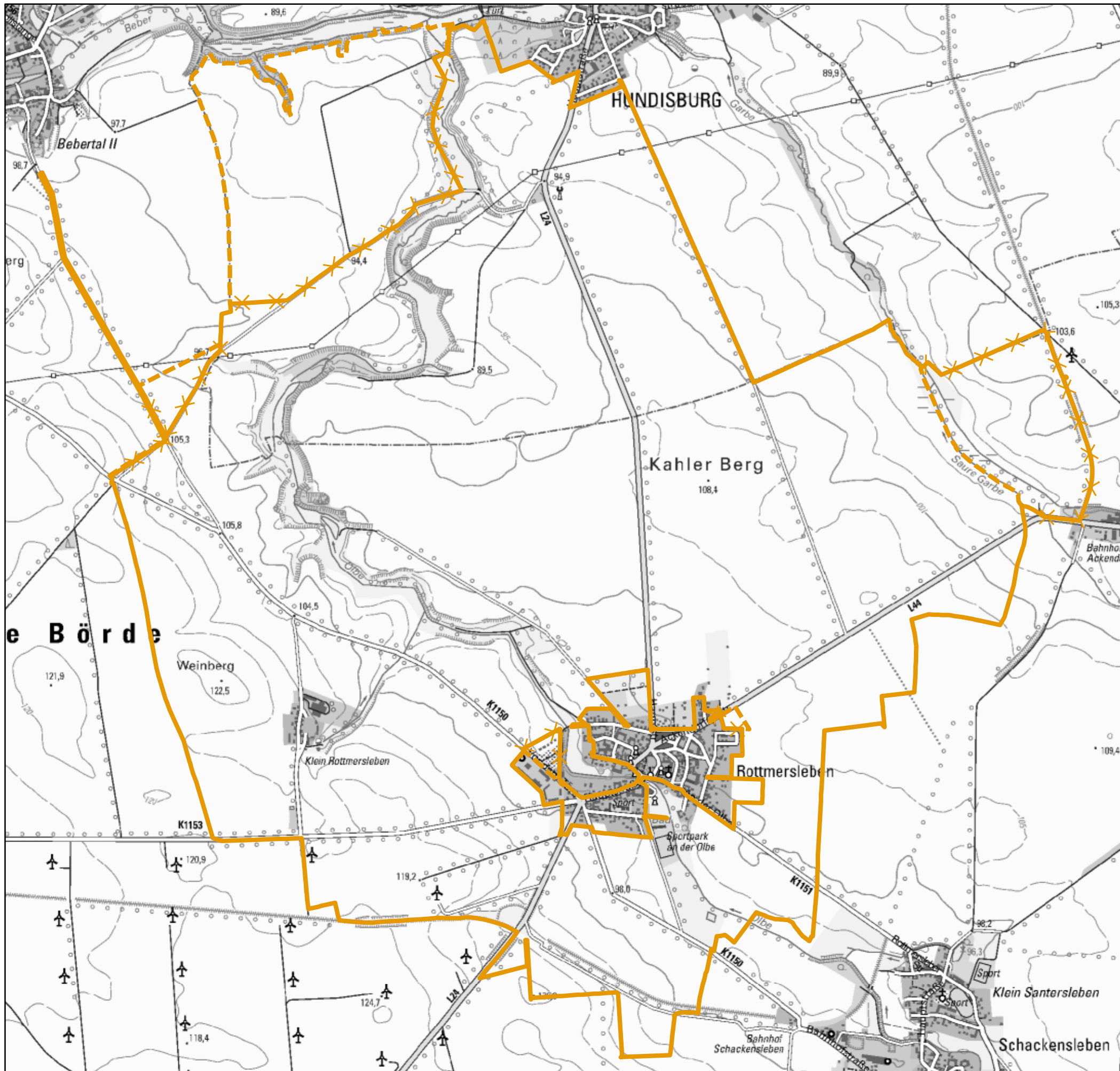
alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 868

neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 919, 920

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt **1356,1350 ha**.

Im Auftrag

gez. Torsten Meigel



0 200 400 600 800 1.000 Meter

**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
 AST Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Rottmersleben-Olbe	BK0012

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

**Gebietskarte**

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 11.03.2021

Aktenzeichen	Landkreis
	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1356 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:20.000	11.03.2021

**Quellenvermerk:**  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)